

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 579/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2007 durch den
Richter H u s m a n n als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. K n ö r r und
Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 9. November 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 23. November 2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 9. November 2006 mit einem am 19. Dezember 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 18. Dezember 2006 Beschwerde eingelegt.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist endete für den Kläger mit Ablauf des 23. Januar 2007 (§ 64 Abs 2 SGG). Am 19. Januar 2007 haben die Prozessbevollmächtigten angezeigt, dass sie den Kläger nicht mehr vertreten.
- 3 Da die Nichtzulassungsbeschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

